

La 10312

Stille 838

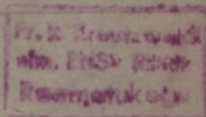
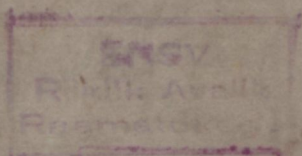
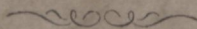
Abt.
Gesetze

der

Musse-Gesellschaft

in

Bernau.



284.76

Neval,

gedruckt bei ... nn Gottfried Minuth.

im. 1882

394.26 (474.2)(091)

1873

Handwritten title or text, possibly "Handwritten Title" or similar, appearing as a faint, mirrored watermark or bleed-through.

1873

§ 1.

Zu Mitgliedern der am 1. November 1790 in Bernau errichteten Gesellschaft der Musse können Personen des Militairs vom General bis zum wirklichen Fähnrich, Civil-Beamte, Personen des Adels, des Gelehrten- und Kaufmanns-Standes, Gutsbesitzer, Arrendatore und Künstler aufgenommen werden, in so fern sie nicht etwa unter Tutel oder Curatel stehen.

§ 2.

Die Aufnahme neuer Mitglieder kann nur durch ein Ballotement erfolgen. Derjenige der aufgenommen zu werden wünscht, zeigt solches einem Vorsteher schriftlich an, welcher den übrigen Vorstehern hievon Wissenschaft giebt. Durch einen spätestens binnen acht Tagen zu besorgenden Anschlag werden nun sämtliche Glieder durch die Vorsteher, jedoch ohne namentliche Anzeige des Candidaten, zur Wahl eingeladen. Um die in dem Anschlage bestimmte Zeit wird über die Aufnahme des Candidaten ballotirt, welche, wenn dieser Zweidrittheil der anwesenden Glieder für sich hat, erfolgt, und dem Candidaten oder Neugewählten durch die Vorsteher bekannt zu machen ist, im entgegengesetzten Falle aber abgeschlagen wird.

§ 3.

Derjenige, dem die Aufnahme dergestalt abge-
schlagen worden, darf nicht vor Ablauf eines Jahres
von neuem zur Wahl kommen.

§ 4.

Das neue Mitglied ist verbunden binnen drei Ta-
gen nicht nur das Einschreibegeld von 2 Rbl. Silb-
Mze. sondern auch den Beitrag von 10 Rbl. Silb-
Mze. für das laufende bis zum 1. November zu rech-
nende Jahr zu erlegen, und sich eigenhändig in das
ihm vorzulegende, die Gesetze schriftlich enthaltende
Buch als Mitglied einzuschreiben. Nach Verlauf ge-
dachter drei Tage wird dem neuen Mitgliede im Fall
von ihm in selbiger Zeit das Einschreibegeld und der
Jahres-Beitrag nicht erlegt worden, der fernere Ein-
tritt in die Versammlung der Gesellschaft versagt,
und selbiges aus der Zahl der Mitglieder ausge-
schlossen. Der solchergestalt ausgeschlossen ist, muß,
wenn er von neuem wünschen sollte aufgenommen zu
werden, sich einem neuen Ballotement unterwerfen,
und im Falle der Aufnahme, vor dem Eintritt in
die Versammlung der Gesellschaft die obgedachten
Zahlungen leisten.

§ 5.

Welches Mitglied seinen jährlichen Beitrag nicht
binnen drei Monaten vom 1. November an gerechnet,
bezahlt hat, dessen Name wird, nachdem das Mit-
glied von den Vorstehern schriftlich zuvor daran erin-
nert, und ihm zur Zahlung annoch acht Tage anbe-
raunt worden, auf die schwarze Tafel gesetzt. Sollte

aber die Zahlung des jährlichen Beitrags auch in dem darauf folgenden Monate nicht erfolgen, so wird ein solches Mitglied aus der Liste der Mitglieder ausgestrichen, und bleibt der gerichtlichen Verfolgung unterworfen.

§ 6.

Ein Mitglied das auszutreten gesonnen ist, muß solches wenigstens vier Wochen vor dem 1. November den Vorstehern schriftlich anzeigen, und erhält von diesen darüber ein schriftliches Zeugniß.

§ 7.

Zur Aufrechthaltung der von der Gesellschaft festgesetzten Anordnungen werden jährlich am 1. November vier Vorsteher gewählt.

§ 8.

Zur Wahl der Vorsteher schreibt jedes anwesende Mitglied vier Namen aus der Gesellschaft auf einen Zettel, und legt diesen in Gegenwart der Vorsteher in die dazu bestimmte Büchse, von einem Abwesenden aber wird ein solcher Wahlzettel nicht anders als mit Unterschrift seines Namens angenommen. Die Zettel werden öffentlich verlesen, und bei jedem Namen die Anzahl der Stimmen notirt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Sollten aber mehrere in Vorschlag gebrachte Personen eine gleiche Anzahl Stimmen haben, so entscheidet das Loos.

§ 9.

Ein Mitglied das zum ersten Mal oder nach einer Zwischenzeit von einem Jahre zum Vorsteher gewählt

worden, muß das Vorsteheramt annehmen oder austreten, es wäre denn, daß die von ihm vorgeschützten Ursachen von der ganzen Gesellschaft genehmigt worden.

§ 10.

Obgleich allen vier Vorstehern überhaupt die Aufrechthaltung aller von der Gesellschaft festgesetzten Anordnungen obliegt, so haben selbige doch binnen den ersten acht Tagen nach gescheneher Wahl, die verschiedenen Geschäfte, als die Führung des Protocollés, Anfertigung der Anschläge, Besorgung der Bälle, Aufsicht über die eigentliche Dekonomie und vorzüglich auf die Casse, Aufsicht auf das Billard und die Karten unter sich freundschaftlich zu vertheilen, und muß solches gehörig in das Protokoll eingetragen werden.

§ 11.

Die Commission der Vorsteher hat das Recht, den Dekonomen und die Leute zur Bedienung der Gesellschaft anzunehmen, und monatlich oder vierteljährlich die Preise der Getränke und Speisen, von welchen zu jeder Zeit ein Verzeichniß in dem Büffet-Zimmer angeschlagen sein muß, zu bestimmen.

§ 12.

Einem Vorsteher ist es zwar erlaubt, eine zum Besten der Gesellschaft gereichende außerordentliche Ausgabe bis 25 Rubel zu machen, jedoch muß er solches vorher zur Kenntniß der übrigen Vorsteher bringen, und die Mehrheit der Stimmen dafür sein. Höhere außerordentliche Ausgaben mit Ausnahme der

nothwendigen Reparaturen aber können ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht bewilligt werden.

§ 13.

An jedem Gesellschafts-Abend muß nach der Reihe, oder wie die Vorsteher es unter sich abmachen, wenigstens einer der Vorsteher gegenwärtig sein. An Balltagen aber müssen wenigstens zwei Vorsteher die vorkommenden Geschäfte besorgen.

§ 14.

Den ersten oder zweiten Tag jedes Monats sind sämtliche Vorsteher verpflichtet zusammen zu kommen, um nicht nur über das was zum Besten der Gesellschaft gereicht, zu deliberiren, sondern auch den monatlichen Abschluß der Casse gemeinschaftlich zu besorgen.

§ 15.

Da die Vorsteher in ihrem Ansehn unter einander gleich sind, so entscheidet, wenn in ihren Verhandlungen die Stimmen gleich sind, das Loos.

§ 16.

Ein jeder der Vorsteher hat das Recht, die Commission der Vorsteher zur gemeinschaftlichen Berathschlagung zusammen berufen zu lassen. Wer in dem angeetzten Termin nicht erscheint, verliert das Stimmenrecht in Rücksicht der während seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstände.

§ 17.

Die Vorsteher sind in Ansehung ihrer Entscheidungen der Gesellschaft und den durch Stimmenmehrheit derselben erfolgten Entscheidungen unterworfen.

§ 18.

Im Fall der Krankheit oder anderer rechtmäßigen Verhinderung eines Vorstehers macht dieser einen andern derselben zur einstweiligen Uebernahme seiner Geschäfte willig. Sollte aber ein Vorsteher vor Ablauf seines Jahres, durch Veränderung seines Wohnorts oder durch andere dringende Ursachen sein Vorsteheramt aufgeben müssen, so tritt das Mitglied das bei der Wahl der Vorsteher nach den vier erwählten die meisten Stimmen gehabt hat, in seine Stelle, und darf nach § 9 das Geschäft nicht von sich ablehnen.

§ 19.

Die Vorsteher müssen es sich angelegen sein lassen, den Verletzungen der Einrichtungen und Anordnungen der Gesellschaft, so viel in ihren Kräften steht, durch freundschaftliche Mittel zuvorzukommen. Ist aber ein Verstoß gegen dieselben bereits erfolgt, so müssen sie die bestimmten Strafen ohne Aufschub in Ausübung bringen. Es stehet ihnen jedoch auch frei, letztere Sachen der Entscheidung der ganzen Gesellschaft zu überlassen. Alsdann aber muß die Sache unverzüglich der Gesellschaft vorgetragen werden.

§ 20.

Bei allen Klagen, die Mitglieder oder Gäste bei einzelnen der Vorsteher anbringen, sind diese verbunden, die Sache mit Berücksichtigung der in dem folgenden 36. § enthaltenen Vorschriften sogleich zu untersuchen, dem etwanigen Beleidiger sein Unrecht vorzuhalten, und alles anzuwenden, die Sache freundschaftlich und ohne Geräusch beizulegen. Sollte aber

der Vorsteher die freundschaftliche Beilegung der Sache nicht bewirken können, so verweist er beide Theile an die Commission der Vorsteher, welche er unverzüglich davon benachrichtigt. Die Commission der Vorsteher untersucht sodann binnen drei Tagen nochmals die Sache in Gegenwart beider Theile, und giebt nach Mehrheit der Stimmen eine Entscheidung. Wer mit dieser Entscheidung nicht zufrieden ist, kann binnen acht Tagen sich an die ganze Gesellschaft wenden, welche die Sache allendlich untersucht und entscheidet. Ein Mitglied, das der Entscheidung der Gesellschaft oder der Commission der Vorsteher (in so fern von der Entscheidung der letzteren nicht an die ganze Gesellschaft appellirt worden) nicht Folge leistet, wird aus der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen, einem Gast oder Fremden aber der fernere Eintritt in die Versammlung der Gesellschaft gänzlich untersagt.

§ 21.

Da die Gesellschaft den Vorstehern, durch ihre Wahl zum Vorsteheramte die Beweise ihres Zutrauens gegeben hat, so ist ein jeder, er mag Mitglied oder Gast sein, verbunden, ihnen mit aller Achtung zu begegnen, und ihren Forderungen, in so weit diese sich auf diese Gesetze gründen, Folge zu leisten, dagegen die Vorsteher die etwa nöthigen Zurechtweisungen oder Anforderungen mit der gehörigen Höflichkeit zu thun schuldig sind. Ein oder der andere Theil, der sich hieran vergeht, wird von der Commission der Vorsteher mit einer Strafe von fünf Rubeln belegt.

§ 22.

Zur Unterhaltung der Gesellschaft werden Zeitungen und Zeitschriften gehalten, und ist dazu ein besonderes Lesezimmer bestimmt, dabei aber zur Erhaltung guter Ordnung festgesetzt, daß das Lesen nur in diesem Lesezimmer stattfinden, und Niemandem erlaubt sein soll, die Zeitungen oder Zeitschriften, bei 2 Rbl. Strafe, nach Hause zu nehmen.

§ 23.

Ferner dient zu Unterhaltung der Gesellschaft ein Billard. Die dabei zu beobachtenden und im Billardzimmer angeschlagenen Vorschriften sind von einem jeden ohne Ausnahme zu befolgen.

§ 24.

Alle sogenannten Commerzspiele sind in der Gesellschaft erlaubt, dagegen alle Hazardspiele ohne Ausnahme untersagt.

§ 25.

Nur mit gesetzlich gestempelten Karten, die mit dem Gesellschaftssiegel außerdem versehen sind, darf gespielt werden. Für jedes Spiel Karten ist entweder beim Anfange des Spiels oder gleich nach der Beendigung desselben, dem Diener der darauf verzeichnete Preis zu entrichten.

§ 26.

Zu den Vergnügungen der Gesellschaft gehören auch Bälle und Maskeraden, welchen Personen beiderlei Geschlechts, die zu den im 1. § benannten Ständen gehören, gleich den Mitgliedern beizuwohnen die Freiheit haben, nachdem sie vorher ein Billet beim Vorsteher gelöst.

§ 27.

Im Tanzsaale selbst, so wie auch in den daran stoßenden Zimmern ist Tabak zu rauchen durchaus verboten.

§ 28.

Das Gesellschaftshaus ist täglich von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Abends offen, mit Ausnahme derjenigen Stunden während welchen an Sonn- und Festtagen öffentlicher Gottesdienst gehalten wird. Wer länger bleibt als 12 Uhr Abends, und nachdem diese Zeit mit einer Glocke vom Deconom angezeigt worden, zahlt für jede Stunde einen Rubel zum Besten der Gesellschafts-Kasse.

§ 29.

Niemand darf bei 2 Rubel Strafe den Deconom oder die andern zur Aufwartung angestellten Personen schimpflich behandeln, weil die Vorsteher denen, die sich über vorgedachte Personen zu beschweren haben, völlige Genugthuung zu verschaffen nicht erman- geln werden.

§ 30.

Ohne Genehmigung des dejourirenden Vorstehers darf Niemand bei Strafe von 2 Rubel eine zur Bedienung der ganzen Gesellschaft angestellte Person zum Behuf seiner eigenen Geschäfte versenden, oder sich ihrer dergestalt bedienen, daß andere dadurch an prompter Bedienung gehindert werden.

§ 31.

Da es einem jeden von dem im 1. § benannten Ständen frei steht, auf die im 2. § bestimmte Weise

Mitglied der Gesellschaft zu werden, so dürfen auch alle diejenigen, welche in der Stadt Bernau und dessen Polizei-Bezirk wie auch in den nahe belegenen Kirchspielen, als Bernau, Audern und Torgel wohnen, imgleichen die Herren Officiere desjenigen Feldregiments, welches hieselbst sein beständiges Quartier hat, die Gesellschaft nicht besuchen oder als Gäste eingeführt werden.

§ 32.

Damit aber die im vorstehenden 31. § gedachten Herren Officiere nicht aller Gelegenheit beraubt werden den gewöhnlichen Versammlungen der Musse-Gesellschaft beizuwohnen, so ist ihnen erlaubt, bei den Vorstehern ein monatliches Eintritts-Billet für einen Rbl. Silb.-Mze. zu lösen, welche Erlaubniß auch Fremden, die zu den im 1. § benannten Ständen gehören, sich hier über 14 Tage aufzuhalten gedenken und den gewöhnlichen Versammlungen der Gesellschaft beizuwohnen wünschen, auf gleicher Weise zu ertheilen ist. Mit Ausschluß des nur den eigentlichen Mitgliedern zustehenden Wahlrechts und der Stimmgebung bei Berathschlagungen der Gesellschaft, genießen sie die übrigen Rechte der Mitglieder, dagegen sie aber auch den Gesetzen der Musse-Gesellschaft unterworfen sind.

§ 33.

Wer einen Gast einführt, ist nicht nur bei 1 Rbl. Strafe verbunden, sogleich den Namen, Stand und etwanigen Charakter des Gastes nebst seinem eigenen Namen und Anzeige des Tages in das dazu bereit liegende Buch einzuschreiben, sondern haftet auch für

dessen Aufführung sowohl als auch für dessen Verzehrung und für die von demselben etwa gemachte Spielschuld und zwar in Ansehung der letztern bis auf 25 Abl., dagegen der Einführer auch dafür Sorge tragen muß, daß im Fall jemand seinem Gaste im Spiel schuldig bleibt, diesem die Bezahlung geleistet werde.

§ 34.

Welches Mitglied einen Gast einführt, der nicht zu den im 1. § benannten Ständen gehört, oder dem nach dem § 31 der Versammlung dieser Gesellschaft als Gast beizuwohnen nicht erlaubt ist, zahlet an die Gesellschafts = Kasse 5 Rubel und ist bei Strafe von 10 Abl. verbunden, einen solchen Gast sogleich wieder aus der Gesellschaft zu entfernen.

§ 35.

Alle Straf gelder müssen binnen 3 Tagen an die Vorsteher erlegt werden, sind aber 8 Tage verflossen, so ist die Strafe doppelt zu erlegen, und wenn binnen 14 Tagen das Duplum der Strafe nicht bezahlt ist, so wird der Name des Schuldners auf die schwarze Tafel geschrieben und der Schuldner nach abermaligem Verlauf von 8 Tagen der Gesellschaft zum Ausballotiren vorgestellt. Die Vorsteher aber sind verbunden, den Tag vor Ablauf eines jeden obgedachten Termins die Schuldner zur Zahlung schriftlich aufzufordern.

§ 36.

Obzwar man nicht befürchten zu dürfen glaubt, daß Jemand in der Versammlung der Gesellschaft durch Reden oder Handlungen die Regeln der allge-

meinen Sittlichkeit verletzen werde; so findet man doch zur Vorbeugung aller unstatthaften Auslegungen hiermit folgendes festzusetzen für nöthig. Es sind in dieser Gesellschaft untersagt: Spöttereien über irgend eine Religion, widrige Urtheile über die Regierung oder über die in des Reichs-, des Landes-, oder der Stadt-Wohlfahrt arbeitenden Personen. Ferner sind untersagt alle unanständige, die Ehrbarkeit beleidigende Reden, Neckereien, Schreien, Pfeifen und Singen. Wer dawider handelt, verfällt in eine Strafe von 2 Rubeln, im Fall derselbe aber nach erfolgter Erinnerung eines Vorstehers, oder in Abwesenheit der Vorsteher, eines Mitglieds der Gesellschaft in seinem unschicklichen Betragen verharret, so wird er von den Vorstehern der Gesellschaft zum Ausballotiren vorgestellt. Einem Gaste wird in diesem Falle der fernere Eintritt in die Versammlung gänzlich untersagt, das Mitglied aber, das ihn eingeführt hat, mit einer Strafe von 5 Rubeln belegt. Sollte sich Jemand soweit vergessen, daß er durch irgend eine Thätlichkeit sich an ein Mitglied oder einen Gast vergreifen würde, so muß derselbe, er sei Mitglied oder Gast, sich sogleich aus der Versammlung entfernen, das Mitglied wird auch sofort von den Vorstehern aus dem Verzeichnisse der Mitglieder ausgestrichen, dem Gast aber nie mehr der Eintritt in die Versammlungen der Gesellschaft verstattet, und die gerichtliche Verfolgung des Schuldigen dem Beleidigten offen gelassen. Obgleich nun ein von den Vorstehern aus dem Verzeichnisse der Mitglieder ausgeschlossenes Mitglied das Recht hat, sich deshalb binnen 8 Tagen an die ganze Gesell-

schaft zu wenden, so verliert dasselbe doch dieses Recht, wenn es sich nicht, wie vorbestimmt, sogleich aus der Versammlung entfernt oder vor Entscheidung der ganzen Gesellschaft sich wiederum in die Versammlung derselben eingefunden hat.

§ 37.

Da das in dem vorhergehenden 36. § verbotene Singen, nur auf das Singen einzelner Personen geht, das gesellschaftliche Singen anständiger Gesellschafts-Gesänge aber zum allgemeinen Frohsinn beiträgt, so ist ein solcher gesellschaftlicher Gesang nicht verboten, sondern als völlig erlaubt anzusehen.

§ 38.

Sollte die Muffe-Gesellschaft in Zukunft zum Besten und zur Aufnahme derselben neue Einrichtungen zu treffen oder die gegenwärtigen zu verbessern und zu erweitern für nöthig finden, so behält sie sich solches hiemit ausdrücklich vor.

Daß vorstehende Geseze am 29. September dieses Jahres der Muffe = Gesellschaft von Wort zu Wort vorgelesen und von derselben genehmiget und als künftiges Gesez dieser Gesellschaft anerkannt worden, attestiren mit Genehmigung und im Namen der ganzen Muffe-Gesellschaft

Bernau, den 19. October 1810.

Hans Christian Erler. Hans Diedr. Schmidt.
H. D. Essen, als jetzige Vorsteher.

Da vorstehende, in 38 Paragraphen enthaltene von der bereits seit Anno 1790 allhier auf früher hochobrigkeitliche Bestätigung bestehenden Gesellschaft, die Musse genannt, jetzt aufs neue entworfene, auch angenommene, anhero vorgestellte Gesellschafts-Gesetze der guten Ordnung und Wohlanständigkeit angemessen sind befunden worden: so werden selbige in Kraft des 208. und 250. § der allerhöchsten Polizeiordnung auf gebührendes Ansuchen der Herren Vorsteher dieser Gesellschaft von Einem Bernauschen Magistrats-Polizeidepartement hierdurch nicht nur bestätigt, sondern es ertheilet dasselbe hiemit zugleich auch dazu die Einwilligung, daß solche nach dem Wunsche dieser Gesellschaft zum Behuf derselben gedruckt werden mögen.

Bernau in des Magistrats-Polizeidepartement, den 20. October 1810.



H. Harder, Polizei-Bürgermeister.

C. T. Alberty, Secretair.